

Brüssel, den 18. November 2014 (OR. en)

15306/14

RECH 429 COMPET 611 MI 866 TELECOM 198

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	15126/14 RECH 425 COMPET 606 MI 851 TELECOM 193
Nr. Komm.dok.:	13197/14 RECH 366 COMPET 508 MI 657 TELECOM 163
Betr.:	Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 4./5. Dezember 2014
	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Fortschrittsbericht 2014 über den Europäischen Forschungsraum
	– Annahme

 Der zweite Fortschrittsbericht über den Europäischen Forschungsraum (EFR)¹ wurde von der Kommission am 16. September 2014 angenommen.

Der Bericht vermittelt ein Gesamtbild der in allen Mitgliedstaaten und einigen assoziierten Ländern in den Schwerpunktbereichen des EFR erzielten Fortschritte. Er gibt einen Überblick über die neuen und aktualisierten Maßnahmen, die auf nationaler Ebene ergriffen wurden.

2. Als Antwort auf diesen zweiten Fortschrittsbericht hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen, über den in den Sitzungen der Gruppe "Forschung" vom Oktober und November 2014 beraten wurde.

.

15306/14 do/AS/hü

1

Dok. 13197/14.

- 3. Es wurde zwar ein breiter Konsens über den Text erzielt, einige wenige Fragen sind nach den letzten Beratungen der Gruppe in der Sitzung vom 17. November 2014 allerdings immer noch offen:
 - die Stelle für den Bezug auf die "Forschungs- und Innovationskluft" (Nr. 4);
 - der Bezug auf den "EFR-Fahrplan" (Nr. 4);
 - die Streichung des Bezugs auf die "Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben" (Nr. 12);
 - die Aufnahme eines klaren Bezugs auf "Eurostat und die OECD" (Nr. 16);
 - der Bezug auf "eine verstärkte Rolle der Mitgliedstaaten" (Nr. 17).

Die Prüfungsvorbehalte sind in den Fußnoten der Anlage wiedergegeben.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die noch offenen Fragen zu prüfen, 4. damit dieser Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 4./5. Dezember 2014 zur Annahme vorgelegt werden kann.

Erläuterung:

Durchstreichung (in der englischen Fassung) = Streichungen gegenüber Dokument 15126/14.

Fettdruck und Unterstreichung (in der englischen Fassung) = neuer Text.

15306/14 do/AS/hü 2 DGG3C

DE

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM FORTSCHRITTSBERICHT 2014 ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2008 zur Einleitung des "Ljubljana-Prozesses" mit dem Ziel der Vollendung des Europäischen Forschungsraums², in denen allgemeine Leitlinien zum EFR dargelegt werden, und seine Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 zur Definition einer "'Vision 2020' für den Europäischen Forschungsraum"³;
- seine Schlussfolgerungen vom 26. November 2010 zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – "Innovationsunion": Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt⁴, in denen bestätigt wird, dass ein reibungslos funktionierender, kohärenter EFR ein integraler Bestandteil der Innovationsunion zur Erweiterung der Wissensbasis in Europa ist;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 3./4. Februar 2011⁵, in denen bestätigt wird, dass Europa einen einheitlichen Forschungsraum benötigt, um Talente und Investitionen anziehen zu können, und in denen die Vollendung des EFR bis 2014 gefordert wird, u.a. indem noch bestehende Defizite beseitigt werden, damit ein echter Binnenmarkt für Wissen, Forschung und Innovation geschaffen wird, wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. März 2012⁶ bestätigt hat und worauf er in seinen Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2012⁷ bzw. vom 18./19. Oktober 2012⁸ erneut hingewiesen hat;

_

² Dok. 10231/08.

³ ABl. C 25 vom 31.1.2009, S. 1-4.

⁴ Dok. 17165/10.

⁵ Dok. EUCO 2/11.

⁶ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3.

⁷ Dok. EUCO 76/12.

⁸ Dok. EUCO 156/12.

- seine Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012⁹, in denen die Mitteilung der Kommission "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum" ¹⁰, einschließlich der Errichtung eines soliden EFR-Überwachungsmechanismus durch die Kommission, gebilligt wird, und den daran anschließenden ersten Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum ¹¹, in dem der Sachstand bei der Verwirklichung des EFR auf nationaler wie auf europäischer Ebene anerkannt wird;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013¹², in denen festgestellt wird, dass es einer Beschleunigung der Reform der Struktur der nationalen Systeme und einer stärkeren Überwachung der Fortschritte auf der Grundlage solider Daten der Mitgliedstaaten bedarf, damit bis Ende 2014 ein vollständiger Europäischer Forschungsraum verwirklicht werden kann;
- seine Schlussfolgerungen vom 21. Februar 2014 zum Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum (EFR), in denen der Fortschritt bei der Verwirklichung des EFR festgestellt und die Entwicklung eines EFR-Fahrplans bis Mitte 2015 gefordert wird;
- die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern bei der Entwicklung des EFR und IN KENNTNIS ihrer Beiträge zum Fortschrittsbericht 2014 über den EFR;
- die Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) zum Fortschrittsbericht 2014 über den EFR –
- BETONT, dass der EFR nach wie vor ein wichtiges politisches Ziel der EU und der Eckpfeiler der Leitinitiative "Innovationsunion" der Strategie Europa 2020 ist und dass die vollständige Einbeziehung der EFR-Grundsätze in diese Leitinitiative zur Förderung von
 Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen wird;
- 1a. BEKRÄFTIGT daher, dass die Mitgliedstaaten bessere Voraussetzungen für Forschung, Entwicklung und Innovation schaffen müssen, insbesondere mit dem Ziel, die öffentlichen und privaten Investitionen in diesem Sektor zu steigern, damit das EU-Ziel von Investitionen in Forschung und Entwicklung in Höhe von 3 % des EU-BIP bis 2020 erreicht wird;

⁹ Dok. 17649/12.

Dok. 12848/12.

Dok. 13812/13.

Dok. EUCO 169/13.

- 2. STELLT FEST, dass die EFR-Partnerschaft gute Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR erzielt hat und dass die in der Mitteilung "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum" festgelegten Bedingungen für die Umsetzung eines reibungslos funktionierenden EFR nun gegeben sind. Obwohl bereits viel erreicht wurde, sind weitere Anstrengungen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Forschungsakteure erforderlich, damit der EFR in vollem Umfang funktionsfähig wird; dabei muss anerkannt werden, dass die vollständige Verwirklichung des EFR ein langfristiger Prozess ist und dass der Weg dorthin, je nach nationalem Kontext, für die Mitgliedstaaten unterschiedlich verlaufen kann;
- 3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im zweiten Fortschrittsbericht 2014 über den EFR eine Übersicht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR enthalten ist, und STIMMT dem Ergebnis des Berichts ZU, dass die Vollendung des EFR nach wie vor ein schrittweiser Prozess ist und dass weitere Anstrengungen erforderlich sind. Es liegt nun hauptsächlich bei den Mitgliedstaaten und den Forschungsakteuren, die nötigen Reformen im Zusammenhang mit dem EFR durchzuführen und den EFR mit Unterstützung der Kommission in vollem Umfang funktionsfähig und einsatzbereit zu machen;
- 4. BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für die Entwicklung eines EFR-Fahrplans auf europäischer Ebene bis Mitte 2015, der auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der EFR-Grundsätze konkrete Maßnahmen für deren Umsetzung, zusammen mit einer Reihe von Instrumenten und bewährten Verfahren enthalten wird und der den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, die Forschungs- und Innovationskluft¹³ zu überbrücken sowie ihre politischen Maßnahmen im Einklang mit ihren jeweiligen Besonderheiten und Prioritäten auszuarbeiten und umzusetzen. Zweck des EFR-Fahrplans ist es, den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des EFR in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen als Leitfaden zu dienen 14;

_

Prüfungsvorbehalt: NL und SE.

Prüfungsvorbehalt: AT. Vorbehalt: DE.

- 5. BETONT, dass die Mitgliedstaaten die zentralen Akteure bei der Entwicklung der EFR-Reformen auf nationaler Ebene sind und deren Umsetzung durch Akteure in den Bereichen Forschung und Innovation fördern; FORDERT die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer nationalen und regionalen Forschungs- und Innovationsstrategien weitere Leitaktionen zu ermitteln und vorrangige Maßnahmen in ihre im Rahmen des Europäischen Semesters zu erstellenden Nationalen Reformprogramme, einschließlich der Synergien durch den Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einzubeziehen;
- 6. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Haushaltskonsolidierung auf die Investitionen in Forschung und Entwicklung, die zu den wichtigsten Quellen für künftiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zählen, auswirkt; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass alle Mitgliedstaaten ihre spezifischen Forschungs- und Innovationsstrategien angenommen haben; IST SICH DESSEN BEWUSST, dass unsere Anstrengungen, die Qualität und die Wirkung der öffentlichen Ausgaben in Forschung und Innovation im Einklang mit diesen Strategien zu erhöhen, verstärkt werden müssen; BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, dass jeder von der Politik des anderen lernt und dass gegenseitige Begutachtungen (Peer Reviews) und andere Initiativen genutzt werden, um ein besseres Verständnis der Auswirkungen der politischen Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation zu fördern;
- 7. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, ihr Engagement für die gemeinsame Programmplanung weiter zu verstärken, um ihre spezifischen Strategien sowie Forschungsprogramme und -aktivitäten soweit möglich mit den im Rahmen der Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung entwickelten strategischen Forschungsagenden strategisch zu koordinieren und abzustimmen, damit große gesellschaftliche Herausforderungen gemeinsam besser bewältigt werden können; BEGRÜSST, dass die "Horizont 2020"-Finanzierungsinstrumente soweit möglich und angezeigt dazu genutzt werden, die Unterstützung der gemeinsamen Programmplanung zu verbessern und den damit zusammenhängenden Prozess der Abstimmung zu fördern;

www.parlament.gv.at

- 8. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, eine Diskussion mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Programmplanung mit dem Ziel einzuleiten, soweit möglich und angezeigt, die nationalen Forschungs- und Innovationsstrategien und -investitionen besser miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, um die Wirkung auf die gesellschaftlichen Herausforderungen auf EU-Ebene zu erhöhen; ERSUCHT die Kommission, diese Diskussion gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vorzubereiten und zu führen;
- 9. ERKENNT zwar die großen Anstrengungen der Mitgliedstaaten AN, ihre Investitionen in Forschungsinfrastrukturen strategisch zu planen, STELLT jedoch FEST, dass die länderspezifischen und europäischen Fahrpläne für Forschungsinfrastrukturen und nationale Finanzierungsentscheidungen zur Entwicklung und zum Betrieb von Forschungsinfrastrukturen, einschließlich der vom ESFRI ermittelten Forschungsinfrastrukturen, weiter miteinander koordiniert werden müssen; BETONT, dass die Kohärenz des adäquaten "Horizont 2020"-Finanzierungsinstruments mit den Prioritäten des ESFRI und den zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Finanzierungszusagen angestrebt werden sollte;
- 10. BEGRÜSST die von der Kommission in ihrem ersten Bericht über die Umsetzung der ERIC-Verordnung verzeichneten Fortschritte und ERSUCHT die Kommission, den nächsten Bericht über die ERIC-Umsetzung bis 2017 vorzulegen; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung der ERIC-Instrumente zu erleichtern und Investitionen in ERICs und andere Infrastrukturen des ESFRI-Fahrplans, etwa in Bezug auf Sachbeiträge, anzukurbeln;
- 11. UNTERSTREICHT, dass offene und attraktive Forschungssysteme nachweislich mit einer starken Innovationsleistung Hand in Hand gehen; RUFT alle EFR-Akteure dazu AUF zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass offene, transparente und leistungsbezogene Einstellungsverfahren für Forscher in allen nationalen Forschungssystemen richtungweisend werden und weiterhin bleiben, was auch eine Voraussetzung für die Förderung jeder Form der Mobilität von Forschern, auch zwischen verschiedenen Sektoren, z.B. zwischen Industrie und Hochschulen, ist;

- 12. WEIST auf die immer noch bestehende geschlechtsabhängige Ungleichbehandlung in der beruflichen Laufbahn und auf die ungleiche Geschlechterverteilung in Entscheidungspositionen sowie auf die fehlende Geschlechterdimension in den meisten nationalen Forschungsprogrammen HIN; ERSUCHT die Mitgliedstaaten daher, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und die Chancengleichheit zu unterstützen¹⁵;
- 13. FORDERT alle EFR-Akteure AUF, die noch verbleibenden Lücken auf dem Gebiet des offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die durch öffentlich finanzierte Forschung zustande gekommen sind, und auf dem Gebiet der digitalen Infrastrukturen angemessen anzugehen und die Bedingungen zu ermitteln, unter denen ein offener Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten angemessen ist, wobei dem berechtigten Interesse der beteiligten Parteien Rechnung zu tragen ist;
- 13a. FORDERT alle EFR-Akteure außerdem AUF, die noch verbleibenden Lücken bei der Verwertung der Ergebnisse und auf dem Gebiet des wirksamen Wissensaustauschs zwischen öffentlichen und privaten Sektoren angemessen anzugehen, wobei die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Förderung des Engagements der Akteure zu unterstreichen ist, durch das aus Wissen ein Mehrwert und eine bessere Lebensqualität für die Bürger entsteht;
- 14. HEBT HERVOR, dass der Erfolg des EFR hauptsächlich davon abhängt, dass die Forschung die Bedürfnisse und die Herausforderungen der Gesellschaft widerspiegelt, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten daher, auf länderspezifische Strategien und Maßnahmen hinzuwirken, die die gemeinsame Beteiligung aller Akteure, einschließlich der Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft, an Forschungs- und Innovationstätigkeiten fördern und erleichtern;
- 15. ERSUCHT die Kommission UNTER HINWEIS DARAUF, dass die internationale Dimension nach wie vor ein wichtiger und integraler Bestandteil des EFR ist –, diese Dimension gemeinsam mit den Mitgliedstaaten besser in den Überwachungsmechanismus für den EFR und in den nächsten Fortschrittsbericht über den EFR zu integrieren; HEBT HERVOR, dass es die Wichtigkeit der internationalen Dimension erforderlich macht, sie nicht nur als festen Bestandteil aller EFR-Prioritäten durchgängig zu berücksichtigen, sondern ihr auch als konkreter Priorität des EFR größeres Gewicht zu verleihen;

Prüfungsvorbehalt: SE.

- BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Überwachung der EFR-Fortschritte ist, und FORDERT die 16. Kommission AUF, den Überwachungsmechanismus für den EFR in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und eventuell im Zusammenwirken mit anderen einschlägigen Anbietern umfassender statistischer Datenbanken¹⁶, auch durch ERAC- und andere EFRbezogene Arbeitsgruppen, und im Benehmen mit Organisationen der Forschungsakteure weiter zu verbessern; ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, sich darum zu bemühen, die Repräsentativität der Antworten auf künftige Umfragen zu erhöhen, um die Datenerhebung, die statistische Bedeutung und die Solidität der Analyse im nächsten EFR-Fortschrittsbericht zu verbessern;
- 17. BEKRÄFTIGT, dass ein voll funktionsfähiger EFR einer gut strukturierten und wirksamen Gestaltung und einer verstärkten Rolle der Mitgliedstaaten¹⁷ bedarf; ERSUCHT deshalb den ERAC, bis 2015 eine Reform der EFR-bezogenen Gestaltung zu erörtern und vorzulegen.

16 Prüfungsvorbehalt: DE.

¹⁷ Prüfungsvorbehalt: NL.